Bebauungsplan Zweckverband Nr. 2, Gewerbepark Weeze - Goch

und

Bebauungsplan Nr. 51, Stadt Goch, 6. Änderung

(nach Gebietserweiterung des Zweckverbandes bzw. Übernahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 im Februar 2018 nicht mehr erforderlich)

Vorentwurf

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Planungsbüro für
Objekt- und Landschaftsplanung

seeling | kappert
Objektplan | Landschaftsplan

Auf der Schanz 68, 47652 Weeze-Wemb
Tel. 02837/961277
seeling.kappert@t-online.de

bearbeitet durch:

Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60

Projekt Nr. 1432

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt
Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Düsseldorf, im März 2018

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Rechtliche Grundlagen 2
3 Methodik und Datengrundlage 4
4 Beschreibung des Vorhabens 6
4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes 6
4.2 Wirkfaktoren 8
5 Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen 8
5.1 Fledermäuse 8
5.2 Vögel 11
6 Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten 16
7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten 18
8 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung 28
9 Maßnahmenkonzept 29
10 Zusammenfassung 31
11 Literaturverzeichnis 33
Anhang 1: Protokolle der Artenschutzprüfung 36
Anhang 2: Artenlisten 40

Anlage: Bericht zur fledermauskundlichen Untersuchung – Bebauungsplan Zweckverband Goch-Weeze Nr. 2 und Bebauungsplan Goch 51- 6. Änderung (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze und die Stadt Goch im Kreis Kleve beabsichtigen, südöstlich des Ortsrandes von Goch bzw. im Grenzbereich beider Kommunen ein ca. 48 ha großes interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln, das an das bereits in Goch bestehende Gewerbegebiet Süd anschließt. In diesem Zuge sollen nun die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine westlich an den Gewerbe- und Industriepark anschließende Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, zur Errichtung eines Möbelmarktes einschließlich der notwendigen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Die Fläche wird von der Bundesstraße B 67 im Westen, dem bestehenden Gewerbegebiet Süd im Norden, der Stadtgrenze von Goch im Süden und dem geplanten Gewerbe- und Industriepark im Osten begrenzt. Die Fläche für den Möbelmarkt soll in dem Bebauungsplan Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 2 als „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Für die Erschließung von der B 67 ist die Ausweisung einer Verkehrsfläche geplant (Bebauungsplan Goch Nr. 51, 6. Änderung). Für den ca. 5,8 ha umfassenden Geltungsbereich dieser beiden Bebauungspläne wird nachfolgende Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel wie auch das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet besonderer Zweckbestimmung gehören zum Zweckverband „Gewerbepark Weeze-Goch“. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Goch Nr. 51 betrifft ausschließlich Gocher Stadtgebiet. Der Planbereich ist im Entwurf zum Regionalplan (RPD, Stand 23.06.2017) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Für das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet zeigt der RPD „Gewerbe- und Industriegebiet besonderer Zweckbestimmung“ (GIB-Z).

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind im Wesentlichen die Ergebnisse einer faunistischen Bestandserfassung, die schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Gewerbepark Weeze - Goch in 2017 durchgeführt und hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 2 – soweit erforderlich – ergänzt wurden (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a,b; IVÖR 2017).

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1:

- Wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor. Ein solcher liegt auch nicht vor bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.

- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, LANUV 2015)[1].

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

[1] In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Um die Auswirkungen von Vorhaben im Gewerbepark Weeze-Goch auf die Fauna genauer beurteilen zu können, wurden Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen beauftragt. Methodik und Ergebnisse der von IVÖR durchgeführten avifaunistischen Bestandsaufnahme werden in Kapitel 5.1 dargestellt. Methodik und Ergebnisse der von GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE durchgeführten Bestanderfassung der Fledermäuse werden in Kapitel 5.2 zusammengefasst[2]. Als Untersuchungsraum kann die Agrarlandschaft zwischen dem Rand des Gewerbegebietes Süd (Goch) und der Niersaue betrachtet werden; er umfasst sowohl eine nordöstlich an das darin liegende Abgrabungsgewässer angrenzende Teilfläche (Bebauungsplan Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 1) als auch das im vorliegenden Fachbeitrag betrachtete Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 2 u. anteilig Bebauungsplan Nr. 51,Goch), das nordwestlich an das Gewässer angrenzt. Aufgrund der zeitlichen Entwicklung der Planungen zum Gewerbepark Weeze-Goch lag der Schwerpunkt dieser Bestandsaufnahmen zunächst im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1, im Sommer wurde hinsichtlich der fledermaus-kundlichen Erhebung der Schwerpunkt in den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 verlagert. Dessen Fläche bzw. dieser Acker war im Zusammenhang mit der avifaunistischen Erfassung allein aus praktischen Gründen (Anfahrts- bzw. Anlaufweg, Orientierung der naturschutzfachlichen Betrachtung an natürlichen Grenzstrukturen -hier B 67) ohnehin beachtet worden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf der Grundlage dieser insgesamt in 2017 erfolgten Erhebungen unter Beachtung der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: „Geschützte Arten in NRW“ unter http://www.naturschutz-informationen-nrw.de /artenschutz /de/arten) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten (s. Anhang 2). Das Vorhaben bzw. Plangebiet liegt vollumfänglich im Quadranten 1 des MTB 4303 „Uedem“.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Naturschutz) des LANUV,
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Kleve,
- Biologische Station bzw. Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Rees-Bienen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014).

[2] Der vollständige Bericht ist als Anlage beigefügt.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das für eine Bebauung vorgesehene Gelände liegt in der Agrarlandschaft zwischen dem südöstlichen Stadtrand von Goch (hier Sondergebiet mit einem Baumarkt) und einem Abgrabungsgewässer (Abb. 1 u. 2). Es umfasst die Fläche des Bebauungsplans Nr. 2 des Zweckverbandes Goch-Weeze (mit ca. 5 ha) und eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 51 der Stadt Goch (ca. 0,8 ha), welche im Folgenden insgesamt als Vorhabengebiet bzw. Plangebiet bezeichnet werden.

Das hier betrachtete Plangebiet unterliegt keinem Schutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, § 62-Biotope o.ä.) und gilt auch in keiner Weise als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW beim LANUV). Als nächstgelegenes Schutzgebiet ist die Niersaue (ab Höst-Vornicker Weg, in über 900 m Entfernung zum südöstlichen Rand des Plangebietes) zu betrachten. Sie stellt einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan, eine Biotopverbund-Fläche (VB-D-4303-001) dar, wird im Biotopkataster des Landes NRW geführt (BK-4303-024 „Niers zwischen Haus Fort und Weeze“) und gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG 4302-0002 Kalbeck) einschließlich eines kleinen Teiches als gesetzlich geschütztes Biotop (GB 4303-404).

Das Plangebiet wird vollständig landwirtschaftlich genutzt, in 2017 wurde hier Zuckerrübe angebaut. Gehölze, Saumstrukturen (einschl. Ackerrandstreifen), Gewässer oder Gebäudestrukturen sind innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden. Das Gebiet wird begrenzt durch das Betriebsgelände eines Baumarktes im Norden, einen asphaltierten Wirtschaftsweg in der Agrarlandschaft in nordöstlicher Richtung („Am Bösserhof“) und ebenso im Südosten („Gocher Grenzweg“). Südlich des letzteren liegt ein Abgrabungsgewässer. Die südwestliche Grenze wird durch die Bundesstraße B 67 – mit einigen strassenbegleitenden Bäumen – gebildet, hinter der in geringer Entfernung auch noch ein Bahntrasse verläuft.

Das Umfeld in nördlicher Richtung wird – z. T. unmittelbar angrenzend – von einem Gewerbegebiet der Stadt Goch mit einem hohen Versiegelungsgrad (größere Bürogebäuden, Bau-, Einrichtungs- und Supermärkten) geprägt. Das sonstige nähere Umfeld stellen Ackerflächen und ein bereits rekultivierter Abgrabungssee dar, der nur von Anglern genutzt wird. Die mind. ca. 30 m breiten Uferböschungen sind z. T. mit Gehölzstreifen bestockt, auf einer Länge von ca. 140 m grenzen sie mit dem Gocher Grenzweg an das Plangebiet an. An diesen See schließt südöstlich ein weiteres Gewässer der Kiesabgrabung (Nassabgrabung Höster Feld) mit z. T. noch in Betrieb befindlichen, offenen sandigen Bereichen an. Dahinter liegt (in ca. 1000 m Entfernung) auf etwas tieferem Geländeniveau die Niersaue mit Feuchtgrünland und Gehölzsäumen.

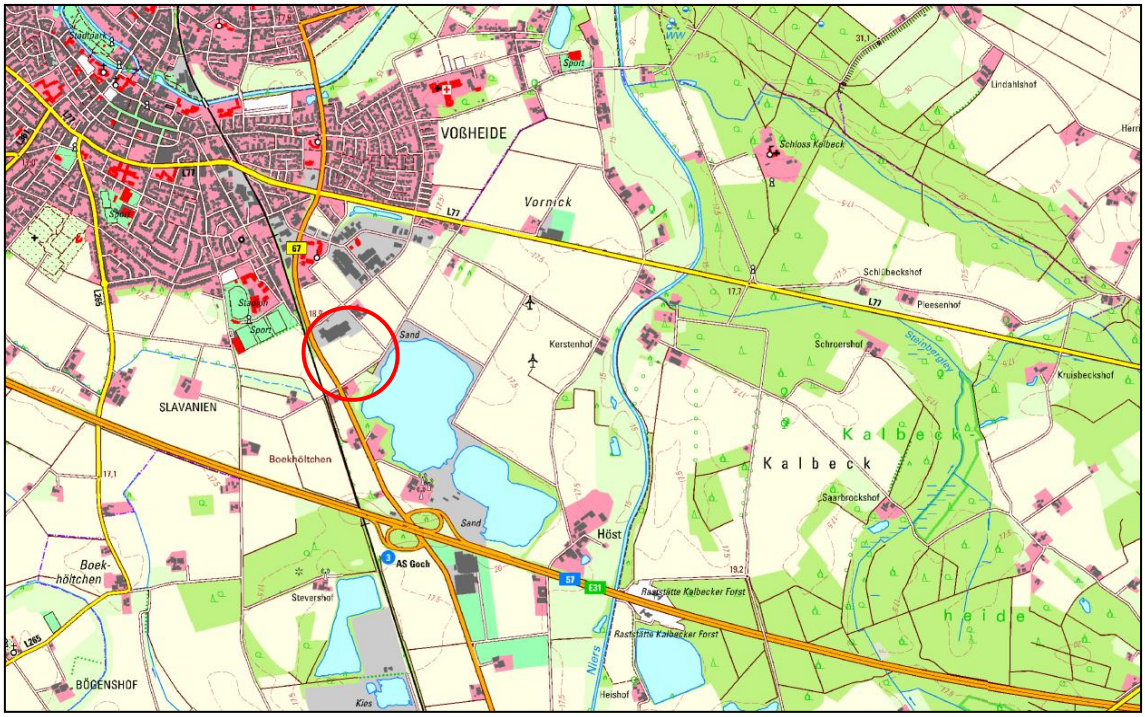

Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)

Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes (▬).
(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)

4.2 Wirkfaktoren

Mit der Realisierung eines Bauvorhabens sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen. Nach aktuellem Planungsstand soll die Fläche des Plangebietes zu einem Großteil versiegelt werden, durch PKW-Stellplätze und das Möbelhaus im östlichen Drittel der Fläche (Bauhöhen bis ca. 18 m). Die verkehrstechnische Erschließung soll zum Einen – mit einer Zufahrt zu den Parkplätzen – von der B 67 aus erfolgen, zum Anderen mit einer Straße am Nordrand des Plangebietes, die an die Gewerbeflächen nördlich des Plangebietes anbindet.

Anlagebedingt geht durch die Flächeninanspruchnahme derzeit vorhandene Ackerfläche als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Insbesondere bei gewerblicher Bebauung gemäß den hier geplanten Festsetzungen sind Riegel-Wirkungen durch die Baukörper sowie je nach Fassadengestaltung eine Schlaggefahr für Vögel nicht auszuschließen.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind temporäre akustische und visuelle Störreize (z. B. Baulärm, Ausleuchtung der Baustelle, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu betrachten. Durch die Baufeldräumung kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier v. a. von Bodenbrütern) und – ggf. dabei – zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen beinhalten ebenfalls stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten). Dass die betriebsbedingten Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes eine wesentliche Erhöhung der Vorbelastung durch Emissionen aus dem Gewerbegebiet Süd (hier v. a. Baumarkt) und von den Planungsraum umgebenden Straßen (B 67, BAB 57) bewirken, ist – im umgebenden Ackerland und Siedlungsbereich – nicht zu erwarten. Nur nahe den südöstlichen, von Infra- und Siedlungsstrukturen weiter entfernten Grenzen des Plangebietes ist solches nicht auszuschließen. Dort ist im Bereich des Abgrabungsgewässers und den randlichen Gehölzstreifen eine erhöhte Belastung v. a. durch akustische und visuelle Störreize aus der zukünftig z. T. unmittelbar angrenzenden Gewerbefläche möglich.

5 Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen

5.1 Fledermäuse

Methode

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte von April bis August in einem Untersuchungsraum zwischen den Straßen „Am Bösserhof/Am Sandthof“, der L 77, der B 67 bzw. den Abgrabungsgewässer und der Niers-Aue (s. Tab. 1 und Abb. der Anlage). Sie wurde mit Detektor-Begehungen (Detektortyp Pettersson D240x, Aufnahmegerät Zoom H2n/Edirol R09, iPad mini 2) und stationären Daueraufzeichnungen (Batcorder Fa. ecoObs Typ 3.0 oder 3.1 firmware 307) durchgeführt. Dabei werden die artspezifischen Rufe im Ultra-

schallbereich (Ortungsrufe zur Erkennung von Flugweg oder Nahrung, Sozialrufe) erfasst und aufgezeichnet. Die Zahl der Detektorkontakte bzw. Nachweise (Ruffolgen/-sequenzen) oder Summe von Aktivitätsminuten/Nacht ist als Maß für allgemeine oder art-spezifische Fledermausaktivität zu betrachten. Rufaufnahmen aus den Detektorbegehungen und den Batcorder-Nächten wurden am PC mit den Programmen BC-Admin und BC-Analyze der Firma EcoObs unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur ausgewertet. Sequenzen aus den Dauererfassungen wurden soweit wie möglich mit Hilfe der automatischen Analysesoftware BatIdent ausgewertet. Die automatische Rufanalyse wurde manuell nachkontrolliert.

Weitere methodische bzw. technische Einzelheiten sind dem Bericht von GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017 b) in der Anlage zu entnehmen.

Tab. 1: Termine der fledermauskundlichen Untersuchung

Datum	Wetter	Art der Erfassung
05.05.2017	10,3°C, leicht bewölkt, trocken, windstill, zum Ende böiger Wind, 8,2°C	Detektor-Begehung
05.05.-08.05.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[1]
04.06.-07.06.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[1]
12.06.2017	18,0°C, stark bewölkt, trocken, leichter Wind 1,2m/s	Detektor-Begehung
30.06.-03.07.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[1]
03.07.2017	19,1°C, trocken, stark bewölkt, leichter Wind 2,7m/s, zum Ende windstill, 16,9°C	Detektor-Begehung
26.07.2017	20,1°C, leichter Wind 1,7 m/s, bewölkt, Ende: 18,6°C	Detektor-Begehung
26.07.-28.07.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[2]
07.08.-09.08.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[2]
15.08.2017	19,8°C, stark bewölkt, leichter Wind bis 2,2 m/s, trocken	Detektor-Begehung
14.08.; 18.08. & 19.08.2017		Stationäre Daueraufzeichnung[2]

Erläuterungen zur Tabelle:

[1)] Standort zwar im Planungsraum gelegen, aber am Nordrand des Bebauungsplans Nr.1, und damit vorrangig für die diesbezgl. Artenschutzrechtliche Bewertung relevant.
[2)] Standort am Rande des Abgrabungsgewässers, erhaltene Ergebnisse maßgeblich im Zusammenhang mit der im vorliegenden Gutachten betrachteten Planung.

Ergebnis

Im Rahmen der Untersuchung wurden 8 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. 2). Für ein Artenpaar (Graues/Braunes Langohr) erfolgte aufgrund der grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Artbestimmung diese nur bis zur Gattung. Darüber hinaus waren weitere Rufe nur der Gattung *Myotis* zuzuordnen, wobei sich dahinter neben der Wasserfledermaus auch die Fransenfledermaus verbergen könnte, oder als nyctaloid zu bestimmen, was für die Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus zutreffen kann.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungs-zustand NRW
Gattung *Plecotus* (Braunes/Graues Langohr)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	G/1	**G/S**
(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/D/W	R	**G**
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	2	**G↓**
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	*	**G**
Klein(er)Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	V	**U**
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/D	R	**G**
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	G	**G**
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	streng geschützt FFH-RL, Anh. IV	S/W	*	**G**

Status in NRW (nach LANUV 2015)
S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, G = Ganzjahresvorkommen

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach LANUV 2015)

0:	Ausgestorben oder verschollen	1:	Vom Aussterben bedroht
2:	Stark gefährdet	3:	Gefährdet
G:	Gefährdung unbekannten Ausmaßes	R:	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V:	Vorwarnliste	D:	Daten unzureichend
*:	ungefährdet	♦:	nicht bewertet
S:	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet		

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2015):

G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht

Die **Gattung *Plecotus*** wurde vereinzelt nachgewiesen, neben dem Nachweis bei den stationären Daueraufzeichnungen (am Abgrabungssee und weiter nordöstlich) auch jagend bzw. auf dem Transferflug am Höst-Vornicker-Weg bei einer Detektorbegehung. Außerdem kann die Beobachtung eines aus einer Scheune ausfliegenden Tieres bei Höst das 2013 (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014) dort festgestellte Quartier (Wochenstube) bestätigen. Von GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017) wird angenommen, dass es sich um das Braune Langohr handelt.

Die **Breitflügelfledermaus** wurde bei der stationären Daueraufzeichnung vereinzelt, bei den Detektorbegehungen einige Male, auch jagend, am Höst-Vornicker-Weg und am Rand des Abgrabungssees – wo sich jeweils Gehölzbestände befinden – erfasst.

Die **Fransenfledermaus** konnte mit der Detektorbegehung und der Daueraufzeichnung im Sommer jeweils einmalig am Rand des Baggersees nachgewiesen werden. Dies bestätigt den früheren Verdacht (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a), dass sich die Art hinter weiteren *Myotis*-Rufen im Randbereich des Baggersees verbirgt bzw. aufgrund ihrer leisen Rufe geringer Reichweite nicht repräsentativ erfasst wurde.

Rufe des **Großen Abendseglers** wurden wenige Male, auch mit Hinweis auf Jagdaktivität (am Rande der Abgrabungsgewässer) und nicht nur zur Zugzeit aufgezeichnet.

Nachweise des **Kleinabendseglers** wurden insbesondere in den späteren Sommermonaten mit der Daueraufzeichnung am Baggersee erbracht, ansonsten eher in größerer Nähe zum Siedlungsraum bzw. bestehenden Gewerbegebiet.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Sie wurde nur vereinzelt bei den Detektor-Begehungen und zerstreut im Untersuchungsraum erfasst, etwas regelmäßiger bei den stationären Daueraufzeichnungen. Schwerpunktmäßig ist von durchziehenden Tieren auszugehen, jedoch belegen die Nachweise auch das Vorkommen einzelner Individuen im Sommer.

Die **Wasserfledermaus,** ebenfalls als Waldart geltend, wurde in räumlicher Nähe zur Niers-Aue nachgewiesen und verbirgt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch hinter *Myotis*-Nachweisen am Abgrabungssee (angrenzend zum Plangebiet). Bei den stationären Daueraufzeichnungen wurde sie, wenn auch mit geringer Aktivität, regelmäßig erfasst.

Die **Zwergfledermaus** ist eine sehr flexible Art mit hohem Anpassungspotential und daher bundesweit sehr häufig. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und Siedlungen, wo sie in Gärten, Grünanlagen und um Straßenlaternen jagt. Die Zwergfledermaus wurde an allen Terminen am häufigsten festgestellt. Die Art wurde vorwiegend an Strukturen (wie Gehölzreihen, Hoflage) und an Laternen jagend überall im Untersuchungsraum erfasst. Transferflüge ohne Jagdaktivität wurden vorwiegend im offenen Feld festgestellt. Quartiere wurden im umliegenden Siedlungsbereich nicht festgestellt. Flugstraßen wurden ebenfalls nicht detektiert.

Insgesamt wurde für alle Arten, selbst die dominierende Zwergfledermaus, geringe Aktivität festgestellt. Regelmäßig bzw. intensiv genutzte Flugrouten oder Korridore waren nicht auszumachen. Gleichwohl dienen arttypischerweise Gehölzreihen – hier v. a. solche um die Abgrabungsgewässer – als Leitstrukturen bei der Jagd oder Transferflug, zudem ist das Nahrungsangebot im Bereich einer solchen Saumstruktur höher als im Acker. Das Plangebiet selbst sowie weitere gewerblich oder intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen des Umfeldes weisen nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat auf. Im Plangebiet selbst sind keinerlei als Quartierstandort geeignete Gehölz- oder Gebäudestrukturen vorhanden. Darüber hinaus deutet die zeitliche Verteilung der Aktivitätsphasen darauf hin, dass sich auch im nahen Umfeld des Plangebietes keine Quartiere befinden.

5.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Hinweise in den Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und bei BIBBY et al. (1995) wurden beachtet. Die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die hier als Untersuchungsraum betrachtete Fläche (s. Abb. 3) umfasste ackerbaulich genutzte Flächen und Randbereiche des Gewerbegebietes Süd und des Abgrabungsgewässers (s. auch Kap. 3). Im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2016 fanden dort insgesamt 6 Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, um den Aktivitätsmaxima der einzelnen Vogelarten gerecht zu werden (Tab. 3).

Tab. 3:Termine der avifaunistischen Untersuchung

Datum	Uhrzeit	Witterung
07.03.2017	19:00-20:30	kühl, ca. 6-7°C, heiter, leichter Wind, trocken (vormittags Regen)
31.03.2017	08:00-11:30	warm, 11-17°C, heiter, trocken, leichter Wind
19.04.2017	08:00-09:30	kalt, 2-3°C, sonnig, trocken, leichter Wind
28.04.2017	08:00-10:00	kühl, 5-8°C, stark bewölkt bis zeitweise heiter, trocken, leichter Wind
11.05.2017	08:00-09:30	warm, 10-18°C, heiter bis sonnig, trocken, windstill
21.06.2017	07:30-09:30	warm 18-20°C, sonnig, trocken, leichter Wind

Die Vogelarten wurden akustisch wie auch visuell erfasst. Die Brutfeststellung erfolgte nach revieranzeigenden Merkmalen (Reviergesang, Balzflüge, Kopula, Sichtung von Eiern, Jungvögeln etc.). Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert. Zur Animierung der Rufbereitschaft der Eulen sowie des Rebhuhns und der Wachtel wurden bei den Nachtbegehungen Klangattrappen eingesetzt.

Im Rahmen einer Revierkartierung wird also häufig nicht der direkte Brutnachweis erbracht, sondern es werden so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Daher wäre es methodisch korrekt, nachfolgend an Stelle von Brutpaaren von Revierpaaren zu sprechen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die aufgrund ihres Verhaltens als Revierpaare erkannten Arten/Individuen auch Brutvögel sind. Im vorliegenden Text werden daher beide Begriffe synonym behandelt. Neben den Brutvögeln wurden auch nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) registriert.

Ergebnis

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum und – soweit von dort einsehbar/hörbar – auch in dessen Umfeld festgestellt (s. Tab. 4). In Bereichen des Siedlungsrandes bzw. Gewerbegebietes kommen überwiegend ubiquitäre und häufige Arten wie z. B. Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling vor. Sie sind anpassungsfähig und besiedeln als Kulturfolger vielfach Siedlungsbereiche. Die meisten dieser Arten gelten in NRW als ungefährdet und nicht planungsrelevant. Typische Arten der halboffenen Landschaft wie Goldammer, Garten- und Dorngrasmücke sowie Bachstelze waren in den Hecken- und Saumstrukturen – soweit im Randbereich des Gewässers und nördlich des Plangebietes vorhanden – zu finden. Insgesamt wurden 29 Arten als Brutvögel eingestuft, während die anderen entweder das Abgrabungsgewässer oder die Ackerflächen auf dem Durchzug oder auch regelmäßiger zur Nahrungssuche nutzten.

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name - *Wissenschaftlicher Name*	Status / HK	Bemerkungen
1.	Amsel - *Turdus merula*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
2.	Austernfischer - *Haematopus ostralegus*	N	seltener Nahrungsgast
3.	Bachstelze - *Motacilla alba*	B / II	zerstreut im gesamten UR
4.	Blässhuhn - *Fulica atra*	B / II	im Uferbereich des Abgrabungssees
5.	Blaumeise - *Parus caeruleus*	B / II	in Gehölzen und im Siedlungsraum
6.	Bluthänfling - *Carduelis cannabina*	B / II	zerstreut im gesamten UR
7.	Buchfink - *Fringilla coelebs*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
8.	Dohle - *Coloeus monedula*	N	regelmäßiger Nahrungsgast
9.	Dorngrasmücke - *Sylvia communis*	B / I	selten in Gehölzstreifen
10.	Elster - *Pica pica*	B / II	in Gehölzen und im Siedlungsraum
11.	**Feldlerche - *Alauda arvensis***	**B /I**	BV u. 1 Brutrevier nordöstlich des Abgrabungsgewässers, in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet
12.	**Flussregenpfeifer - *Charadrius dubius***	**N**	seltener Nahrungsgast
13.	**Flussuferläufer - *Tringa hypoleucos***	**D**	seltener Durchzügler (Abgrabungssee)
14.	Gartengrasmücke - *Sylvia borin*	B / I	selten in Gehölzen, Gärten
15.	Goldammer - *Emberiza citrinella*	B / III	in Gehölzstreifen
16.	Graugans - *Anser anser*	N / I	vermutl. Brut im Abgrabungssee außerhalb des UR
17.	**Graureiher - *Ardea cinerea***	**N**	sporadischer Nahrungsgast
18.	Grünfink - *Carduelis chloris*	B / I	in Gehölzen u. im Siedlungsraum
19.	Haubentaucher - *Podiceps cristatus*	B / I	auf dem Abgrabungssee
20.	Hausrotschwanz - *Phoenicurus ochruros*	B / II	im Siedlungsraum
21.	Haussperling - *Passer domesticus*	B / III	häufig im Siedlungsraum
22.	Heckenbraunelle - *Prunella modularis*	B / II	häufig in Gehölzen u. Siedlungsraum
23.	Höckerschwan - *Cygnus olor*	N / I	vermutl. Brut im Abgrabungssee außerhalb des UR
24.	Hohltaube - *Columba oenas*	N	sporadischer Nahrungsgast
25.	Jagdfasan - *Phasianus colchicus*	B / I	am Siedlungsrand
26.	Kanadagans - *Branta canadensis*	N	regelmäßiger Nahrungsgast
27.	**Kiebitz - *Vanellus vanellus***	**N**	Nahrungsgast (Acker)
28.	Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*	N	seltener Nahrungsgast
29.	Kohlmeise - *Parus major*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
30.	**Kormoran - *Phalacrocorax carbo***	**N**	auf dem Abgrabungssee
31.	**Löffelente - *Anas clypeata***	**N**	auf dem Abgrabungssee
32.	Mauersegler - *Apus apus*	N	mehrfach im gesamten UR
33.	**Mäusebussard - *Buteo buteo***	**N**	häufig im gesamten UR
34.	Mönchsgrasmücke*Sylvia atricapilla*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
35.	Nilgans - *Alopochen aegyptiaca*	B	auf dem Abgrabungssee/Acker
36.	Rabenkrähe - *Corvus corone*	B / II	in Gehölzen
37.	**Rauchschwalbe - *Hirundo rustica***	**N**	häufig im gesamten UR
38.	Reiherente - *Aythya fuligula*	N	auf dem Abgrabungssee
39.	Ringeltaube - *Columba palumbus*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
40.	Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*	B / III	in Gehölzen und im Siedlungsraum
41.	Schwanzmeise - *Aegithalos caudatus*	B / I	in Gehölzen

42.	**Silbermöwe - *Larus argentatus***	**N**	sporadisch auf Ackerflächen u.Gewässer
43.	Star - *Sturnus vulgaris*	BV / II	selten in Gehölzen u. im Siedlungsraum
44.	**Steinschmätzer - *Oenanthe oenanthe***	**D**	seltener Durchzügler
45.	Stieglitz - *Carduelis carduelis*	B / II	in Gehölzen und im Siedlungsraum
46.	Stockente - *Anas platyrhynchos*	B / I	auf dem Abgrabungssee
47.	**Turmfalke - *Falco tinnunculus***	**N**	sporadisch über den Ackerflächen im UR
48.	**Uferschwalbe - *Riparia riparia***	**N**	im Bereich des Abgrabungssee
49.	**Wiesenpieper - *Anthus pratensis***	**D**	seltener Durchzügler
50.	Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*	B / II	in den Äckern des UR
51.	Zaunkönig - *Troglodytes troglodytes*	B / II	in Gehölzen und Siedlungsraum
52.	Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*	B / II	in Gehölzen und am Siedlungsrand

Erläuterungen zur Tabelle:

UR = Untersuchungsraum
Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast
HK, Häufigkeitsklassen Brutvögel: I = 1-2 Brutpaare; II = 3-5 Brutpaare; III = 6-20 Brutpaare
IV= >20 Brutpaare (keine Angabe für HK für Gastvögel)
Fettdruck: in NRW als planungsrelevant geltende Arten

Insgesamt wurden 14 in NRW als planungsrelevant geltende Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen, wobei dort nur eine Art aktuell als Brutvogel erfasst wurde. Die nicht planungsrelevanten Arten werden in den folgenden Kapiteln nicht einzeln betrachtet, jedoch finden sie Berücksichtigung in Kapitel 7 u. 9, wo Aussagen bzgl. ihrer Betroffenheit und ihrem Schutz getroffen werden.

Tab. 5: Im Rahmen der Kartierung erfasste planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Status in NRW	Rote Liste NRW	Schutz	Erhaltungszustand NRW
Brutvögel				
Feldlerche	B	3 S	§	**U↓**
Gastvögel/Durchzügler				
Flussregenpfeifer	B	3	§§	**U**
Flussuferläufer	R	0	§§	**G**
Graureiher	B_K	*	§	**G**
Kiebitz	B/R	3 S/k.A.	§§	**U↓**
Kormoran	B_K/W		§	**G**
Löffelente	B/R	2S/k.A.	§	**S/G**
Mäusebussard	B	*	§§	**G**
Rauchschwalbe	B	3 S	§	**U**
Silbermöwe	B_K	R	§	**U↑**
Steinschmätzer	B	1 S	§	**S**
Turmfalke	B	V S	§§	**G**
Uferschwalbe	B_K	V S	§§	**U**

Deutscher Name	Status in NRW	Rote Liste NRW	Schutz	Erhaltungs-zustand NRW
Wiesenpieper	B	2 S	§	**S**

Status in NRW (nach LANUV 2014)
S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, B = Brutvorkommen, Bk = Brutvorkommen Koloniebrüter

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach LANUV 2015) [3]
0: Ausgestorben oder verschollen
1: Vom Aussterben bedroht
2: Stark gefährdet
3: Gefährdet
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
V: Vorwarnliste
D: Daten unzureichend
*: ungefährdet
♦: nicht bewertet
S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2015):

G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht

Ein Brutrevier und ein Brutverdacht für die **Feldlerche** wurden im Untersuchungsraum, jedoch weiter außerhalb des Plangebietes – nordöstlich bzw. östlich des Abgrabungssees – festgestellt (Abb. 3). Dort war sie von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) in 2012/13 ebenfalls als Brutvogel erfasst worden.

Der **Flussregenpfeifer** wurde im südlichen Randbereich des Untersuchungsraumes bzw. auf an das Abgrabungsgewässer angrenzender Ackerfläche beobachtet. Hinweise auf ein Brutvorkommen aktuell im Untersuchungsraum gibt es nicht, jedoch einen Brutverdacht für das südliche Gewässer gemäß der Kartierungen von 2012/13 (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014), was durch die aktuellen Beobachtungen (Verhören) bestätigt werden kann.

Der **Kiebitz** wird aktuell als Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch dem Plangebiet eingestuft. Dort hielten sich Individuen z. T. einige Minuten auf oder wurden überfliegend gesichtet. Im zeitigen Frühjahr waren zudem kleinere Trupps (bis 10 Individuen) als Durchzügler einzustufen. Ein Brutvorkommen wurde innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt, jedoch eine kleinere Brutkolonie (3-5 Paare), die in über 500m Entfernung zum Plangebiet liegt, wobei sich das Abgrabungsgewässer mit Gehölzsaum zwischen dem Bruthabitat und dem Plangebiet befindet (s. Abb. 3). Im gleichen Bereich war auch in 2012/13 eine Kiebitz-Kolonie (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014) erfasst worden.

[3] Die Anpassung der Liste der in NRW als planungsrelevant bzw. nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten nach der aktuellen in 2017 erschienenen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016/17) steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Abb. 3: Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsraum
(Quelle des Luftbildes: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)

Fl Brut-/Revierzentrum Fl Brutverdacht der Feldlerche

Plangebiet Untersuchungsraum Avifauna

Mit einer Ausnahme gibt es für die anderen aktuell als Gäste im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten – auch aus den Kartierungen von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) – keine Hinweise auf ein Brutvorkommen in dem von der BAB 57, L 77, Ortsrand und Niersaue eingegrenzten Planungsraum (s. Tab 2 im Anhang 2). Die Ausnahme stellt die Rauchschwalbe mit Brutplätzen in Gehöften in der Niersaue dar (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014).

6 Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der in 2017 durchgeführten Bestandserfassungen wurden im Untersuchungsraum 8 Fledermausarten (einschl. einem Artenpaar) und 14 Vogelarten, die in NRW hinsichtlich des besonderen Artenschutzes als planungsrelevant gelten, nachgewiesen. In welcher Weise sie im Plangebiet vorkommen, ist der Tabelle 6 zu entnehmen. Damit wurde etwa die Hälfte der für den betroffenen MTB-Quadranten genannten Arten erfasst, aber auch solche, die dort nicht aufgeführt werden. Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen (s. Kap. 3) ergab keine Hinweise auf ein potenzielles oder aktu-

elles – über einen gelegentliches Auftreten als Durchzügler hinausgehendes – Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld. Im Rahmen einer Kartierung von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) im hier betrachteten Untersuchungsraum als Brutvögel erfasste Arten wurden auch in 2017 nachgewiesen[4]. Die in 2017 von IVÖR und GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs somit konkrete Aussagen zum Vorkommen hier zu berücksichtigender Arten zu. Dementsprechend werden in den folgenden Kapiteln nur diese aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten als im vorliegenden Fall und hinsichtlich des besonderen Artenschutzes planungsrelevante Arten betrachtet (s. f. Tab.).

Tab. 6: Im Untersuchungsraum erfasste planungsrelevante Arten

Art	***Wissenschaftlicher Name***	**Status im Plangebiet**
Säugetiere (Mammalia)		
Langohrfledermaus	*Plecotus auritus/austriacus*	(S)
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	(S)
(Großer) Abendsegler	*Nyctalus noctula*	(D/S)
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	(S)
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	S
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	(D/S)
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	(S)
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	S
Vögel (Aves)		
Feldlerche	*Alauda arvensis*	-
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	-
Flussuferläufer	*Tringa hypoleucos*	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	N
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	N
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-
Löffelente	*Anas clypeata*	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N
Silbermöwe	*Larus argentatus*	N
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	-
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	-

<u>Erläuterungen zur Tabelle:</u>
Status im Plangebiet:
S: Sommervorkommen (S) : allenfalls potenziell/Transferflug
N: Nahrungsgast D: Durchzügler

[4] Ein Abgleich der für das MTB gelisteten Arten mit den Nachweisen aus INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) im hier betrachteten Planungsraum (Feldflur „Höster Feld“ und Niersaue) findet sich im Anhang 2.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen würden, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten bzw. nachgewiesenen planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, der vorhandenen Datenquellen, der Lebensraumansprüche der Arten[5], der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. 4). Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Säugetiere		
Langohr-Fledermäuse	Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Parkanlagen u. ä. im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen, im Winter unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen, daneben wahrscheinlich Baumhöhlen. Graue Langohren gelten (bei vergleichsweise geringen Art-Kenntnissen) als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, aber auch Laub- und Mischwälder. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden, ebenso Winterquartiere (daneben Stollen, Höhlen).	Die Gattung wurde im Rahmen der Bestandserfassungen in 2017 (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a,b) im Untersuchungsraum nachgewiesen, wo sich auch ein Quartier befindet. Da die störungsempfindliche Art in/ an Gehölzsäumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (am Abgrabungsgewässer) nachweislich und potenziell jagt, kann durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ein Konflikt entstehen, dessen artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.

[5] basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus kommt als typische Gebäudefledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäude.	Sie wurde einige Male an Gehölzsäumen angrenzend bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes erfasst. Quartierstandorte wurden nicht aufgefunden, dafür geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Dem Plangebiet bzw. der Ackerfläche selbst ist aufgrund der Nachweise bzw. der Strukturlosigkeit keine Bedeutung als Nahrungshabitat beizumessen. Soweit Gehölzsäume im unmittelbaren Umfeld bei der Nahrungssuche/Jagd oder kleinste Spalten und Hohlräume in Gehölzen als Tages-, Einzelquartier in Gehölzen (v. a. Männchen) genutzt werden, sind diese vorhabenbedingt allenfalls durch Störungen betroffen (s. Kap. 4.2). Solche Störungen werden jedoch von der auch im Siedlungsbereich lebenden Art i.d.R. toleriert. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen, reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften, wo sie i. d. R. in geringen Höhen und vegetationsnah jagt. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassungen in 2017 (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017b) im Untersuchungsraum nachgewiesen. Da sie zu den störungs- bzw. lichtempfindlichen *Myotis*-Arten gehört und in/an Gehölzsäumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (am Abgrabungsgewässer) nachweislich und potenziell jagt, kann durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ein Konflikt entstehen, dessen artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
(Großer) Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen zwischen 10 bis 15 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.	Beide Arten wurden einige Male nachgewiesen – an Gehölzsäumen im Umfeld des Plangebietes, z. T. jagend, der Kleinabendsegler auch im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes. Sie verbergen sich vermutlich dort (neben Breitflügelfledermaus) auch hinter nicht näher zu bestimmenden nyctaloiden Rufnachweisen. Quartierstandorte wurden nicht aufgefunden, dafür geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Dem Plangebiet bzw. der Ackerfläche selbst ist keine Bedeutung als Nah-

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
KleinAbendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die insbesondere in Laubwäldern, seltener in Streuobstwiesen oder Parkanlagen vorkommt. Sowohl als Sommerquartiere (einschl. Wochenstuben) als auch Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Baumspalten, seltener auch Gebäudespalten. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen, zum anderen über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	rungshabitat beizumessen. Soweit Gehölzsäume im unmittelbaren Umfeld bei der Nahrungssuche/Jagd oder kleinste Spalten und Hohlräume in Gehölzen als Tages-, Einzelquartier (v. a. Männchen) genutzt werden, sind diese vorhabenbedingt allenfalls durch Störungen betroffen (s. Kap. 4.2), wobei die Arten in dieser Hinsicht als nicht besonders empfindlich gelten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favorisiert. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstuben befinden sich überwiegend in Nordostdeutschland und auch Winterquartiere liegen i. d. R. außerhalb von NRW.	Die Rauhautfledermaus wurde gelegentlich an Gehölzsäumen im Umfeld des Plangebietes, z. T. jagend, erfasst. Etwas regelmäßiger wurde sie im Sommer im Bereich des südöstlich des Plangebiets liegenden Gehölzbestandes am Baggersee nachgewiesen. Quartierstandorte wurden nicht aufgefunden, dafür geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Dem Plangebiet bzw. der Ackerfläche selbst ist aufgrund der Strukturlosigkeit keine Bedeutung als Nahrungshabitat beizumessen. Soweit Gehölzsäume im unmittelbaren Umfeld bei der Nahrungssuche/Jagd oder kleinste Spalten und Hohlräume in Gehölzen als Tages-, Einzelquartier (v. a. Männchen) genutzt werden, sind diese vorhabenbedingt allenfalls durch Störungen betroffen (s. Kap. 4.2), wobei die Art in dieser Hinsicht als nicht besonders empfindlich gilt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumansprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Jagd findet aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern statt. Wasserfledermäuse beziehen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem in Baumhöhlen. Die Überwin-	Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassungen in 2017 (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a,b) im Untersuchungsraum nachgewiesen. Da sie zu den störungs- bzw. lichtempfindlichen *Myotis*-Arten gehört und in/an Gehölzsäumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (am Abgrabungsgewässer) nachweislich und potenziell jagt, kann

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	terung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.	durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ein Konflikt entstehen, dessen artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Die Zwergfledermaus wurde mit eher geringer (Jagd-)Aktivität überall im Untersuchungsraum erfasst. Quartierstandorte wurden nicht aufgefunden, dafür geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Dem Plangebiet bzw. der Ackerfläche selbst ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse (Transferflüge) und Strukturlosigkeit keine Bedeutung als Nahrungshabitat beizumessen. Soweit Gehölzsäume/Wege im unmittelbaren Umfeld bei der Nahrungssuche/Jagd oder kleinste Spalten und Hohlräume in Gehölzen als Tages-, Einzelquartier (v. a. Männchen) genutzt werden, sind diese vorhabenbedingt allenfalls durch Störungen betroffen (s. Kap. 4.2). Solche Störungen werden jedoch von der auch im Siedlungsbereich lebenden Art i.d.R. toleriert. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Vögel		
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.	Die Feldlerche wurde im Plangebiet aktuell nicht beobachtet; jedoch mit Brutverdacht und als Brutvogel im Untersuchungsraum erfasst, wobei das Revierzentrum in beiden Fällen in einer Entfernung von über 500 m zum Plangebiet ermittelt wurde und keine freie Sicht zum Plangebiet besteht. Ein Brutvorkommen ist im Plangebiet aufgrund Lage u. Größe der Fläche sowie Begrenzung durch einen Baumarkt u. Gehölzreihen auch potenziell nicht zu erwarten. Als potenziellem Nahrungshabitat ist der Fläche aufgrund Lage, Größe und der in der freieren Feldflur weiter östlich/Richtung Niersaue vorhandenen Ackerflächen keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Als mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind zuletzt solche durch Emissionen bzw. Störungen, (die auch zur Aufgabe und damit

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		letztlich zum Verlust bzw. Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld führen könnten) zu betrachten: Eine Empfindlichkeit der Art gegenüber hohen vertikalen Strukturen/Kulissen, ist belegt (GRÜNEBERG et al. 2013, GARNIEL & MIERWALD 2010, SUDMANN et al. 2014). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben als mögliche Reichweite negativer Effekte von Verkehrswegen für die Feldlerche 500 m an (bei Störungen durch v. a. visuelle Reize). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die derzeit (s. o.) und auch schwerpunktmäßig in 2013 (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014) als Bruthabitat genutzten Flächen östlich des Houenwegs von vorhabenbedingten Störreizen nicht oder nur in unerheblichem Maß erreicht werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher insgesamt nicht zu erwarten.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz (d.h. Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen) getrennt liegen.	Der Flussregenpfeifer wurde aufgrund der vereinzelten Beobachtung außerhalb des Plangebietes – nahe dem Abgrabungsgewässer im Acker nordöstlich davon – und der im Untersuchungsraum überwiegend vorhandenen, insgesamt als Nahrungshabitat nur bedingt geeigneten Landwirtschaftsflächen als seltener (Nahrungs-)Gast eingestuft. Als Bruthabitat geeignete Flächen finden sich nur im mittleren Bereich der Abgrabungsgewässer, wobei nur im südöstlichen Gewässer vor einigen Jahren ein Brutverdacht bestand (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014). Dort werden potenzielle Brutplätze von bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen (s. Kap. 4) aufgrund der Entfernung und Abschirmung durch den randlichen Gehölzbestand kaum erreicht. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Flussuferläufer	Der Flussuferläufer tritt in NRW als regelmäßiger Durchzügler (v. a. im Herbst) sowie als seltener Wintergast auf. Geeignete Nahrungsflächen sind flache Ufer von Flüssen,	Der Flussuferläufer wurde aufgrund einer vereinzelten Beobachtung im Randbereich des Abgrabungsgewässers im Frühjahr als seltener Durchzügler im Untersuchungsraum

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen, z. T. rasten sie auch auf gewässernahen überschwemmten Grünland- oder sogar Ackerflächen. Regelmäßig von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Rastplätze (z. B. am Niederrhein) können als Ruhestätten abgegrenzt werden.	eingestuft. Aufgrund dieser Beobachtung bzw. des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.	Der Graureiher war gelegentlicher Nahrungsgast im Bereich der Abgrabungsgewässer sowie der Landwirtschaftsflächen im Untersuchungsraum. Brutvorkommen der Art im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes bzw. Vorhabengebiets sind nicht bekannt. Die Abgrabungsgewässer und auch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld stehen als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung. Die häufig auch in menschlicher Nähe (Siedlungen, Straßen) auftretende Art gilt bei der Nahrungssuche nicht als störungsempfindlich. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Kiebitz	Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihm i. d. R. nicht besiedelt.	Der Kiebitz wurde im Untersuchungsraum (einschl. Plangebiet) als gelegentlicher Nahrungsgast nachgewiesen. Außerdem siedelt in dessen Umfeld, d. h. in einer Entfernung von über 500 m zum Plangebiet und ohne freie Sichtverbindung (getrennt durch Abgrabungsgewässer) eine kleinere Brutkolonie; dies wurde sowohl aktuell als auch in 2013 durch INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) festgestellt. Ein Brutvorkommen ist im Plangebiet aufgrund Lage u. Größe der Fläche sowie Begrenzung durch einen Baumarkt u. Gehölzreihen auch potenziell nicht zu erwarten. Als potenziellem Nahrungshabitat ist der Fläche aufgrund Lage, Größe und der in der freieren Feldflur weiter östlich/Richtung Niersaue vorhandenen Acker-,Grünlandflächen keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Als mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind zuletzt solche durch Emissionen bzw. Störungen,

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		(die auch zur Aufgabe und damit letztlich zum Verlust bzw. Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld führen könnten) zu betrachten: Eine Empfindlichkeit der Art gegenüber hohen vertikalen Strukturen/Kulissen, auch gegenüber Radwegen, Spaziergängern mit Hunden u. ä., ist belegt (GRÜNEBERG et al. 2013, GARNIEL & MIERWALD 2010, SUDMANN et al. 2014). GARNIEL & MIERWALD (2010) geben als mögliche Reichweite negativer Effekte von Verkehrswegen für den Kiebitz 200-400 m an (bei Störungen durch v. a. visuelle Reize). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die als Bruthabitat genutzten Flächen östlich des Houenwegs (s. o.) von vorhabenbedingten Störreizen nicht oder nur in unerheblichem Maß erreicht werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher insgesamt nicht zu erwarten.
Kormoran	In NRW tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf – an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe). Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegen. Nahrungshabitat ist das Gewässer.	Der Kormoran trat als (Nahrungs-) Gast auf dem Abgrabungsgewässer auf. Ein Brutvorkommen oder Schlafplatz ist nicht bekannt, von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) wurde er als Durchzügler eingestuft, jedoch den Abgrabungsgewässern als Rastgebiet eine eher geringe Bedeutung beigemessen[6]. Dies gilt angesichts von Nahrungsflügen bis 35 km (GRÜNEBERG et al. 2013) ebenso bei der gelegentlichen Nutzung der Gewässer im Sommer. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Löffelente	Die Löffelente brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern, tritt aber in NRW nur selten als Brutvogel auf. Bevorzugte Rastgebiete für Durchzügler	Die Löffelente trat im Frühjahr zur Zugzeit als (Nahrungs-)Gast auf dem Abgrabungsgewässer auf. Aufgrund dieser Beobachtung bzw. des Status als Nahrungsgast oder Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte

[6] Während die aktuelle avifaunistische Bestandsaufnahme nicht im Winterhalbjahr stattfand, wurden von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) auch Erhebungen in dieser Jahreszeit durchgeführt und eine gewisse Attraktivität der Abgrabungsgewässer als Rastgebiet (Schlafplatz u. Nahrungssuche) für zahlreiche Wasservogelarten festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse wurde den Gewässern und Äsungsflächen im Umfeld von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) jedoch insgesamt eine geringe Bedeutung zugesprochen.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen. Die Nahrungssuche erfolgt seihend im Flachwasser.	mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Mäusebussard	Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.	Der Mäusebussard wurde im Untersuchungsraum als Nahrungsgast erfasst, ein Brutplatz bzw. größeres Nest oder dafür besonders geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt. Angesichts der arttypisch einige km² großen Aktionsräume/ Streifgebiete und im entsprechenden Umfeld großflächig zur Verfügung stehender Nahrungsflächen (Ackerflächen, Niersaue) sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Inanspruchnahme bzw. Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 5,8 ha als unerheblich einzustufen. Eine Störungsempfindlichkeit wird nur am Horst/ Brutplatz als gegeben betrachtet (MKULNV 2013, GARNIEL & MIERWALD 2010). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Die Rauchschwalbe trat ebenfalls im Untersuchungsraum als Nahrungsgast auf, insbesondere auch über dem Abgrabungsgewässer. Niststätten bzw. dafür besonders geeignete Strukturen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Brutplätze wurden von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) in Gehöften in der Niersaue nachgewiesen. Angesichts großer Aktionsräume und vorhanden bleibender, für die Nahrungssuche/-flüge arttypisch gut geeigneter Gewässer und des Grünlands in der Aue, werden vorhabenbedingt keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen bzw. verloren gehen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Silbermöwe	Die Silbermöwe ist ein Küstenvogel, der aber auch entlang der großen Ströme bis weit ins Binnenland vordringt. In NRW tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf.	Die Silbermöwe wurde als (Nahrungs-)Gast auf den Ackerflächen und dem Gewässer im Untersuchungsraum erfasst. Umherstreifende bzw. durchziehende Individuen oder Trupps sind im Ackerland in

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		NRW grundsätzlich zu erwarten, wobei sie nicht auf bestimmte bzw. die hier betroffenen Ackerflächen angewiesen sind. Brutvorkommen sind nur am Niederrhein, d. h. in Rheinnähe, bekannt (GRÜNEBERG et al. 2013). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Steinschmätzer	Der Steinschmätzer bevorzugt offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume (z.B. Sandheiden, Ödländer, Abgrabungen). Er ist in NRW als Brutvogel extrem selten, kommt aber als Durchzügler vor. Die wesentlichen Habitatfaktoren sind dabei sonnige, vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche, das Vorhandensein von Ansitz-, Sing- und Sicherungswarten sowie geeignete bodennahe Nistplatzmöglichkeiten.	Der Steinschmätzer wurde aufgrund vereinzelter Beobachtungen im Untersuchungsraum, jedoch außerhalb des Plangebiets, im Frühjahr 2017 als seltener Durchzügler eingestuft. Aufgrund dieser Beobachtung bzw. des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Turmfalke	Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.	Der Turmfalke wird als Nahrungsgast im Untersuchungsraum bzw. über den Landwirtschaftsflächen eingestuft Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt. Angesichts der arttypisch einige km² großen Aktionsräume/Streifgebiete und im entsprechenden Umfeld großflächig zur Verfügung stehender Nahrungsflächen sind Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 5,8 ha als unerheblich einzustufen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Uferschwalbe	Die Uferschwalbe bewohnte ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm zum Bau der Nesthöhlen. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Gewässer, Wiesen, (Feucht)grünland und auch Äcker.	Die Uferschwalbe wurde als Nahrungsgast im Bereich des Abgrabungsgewässers nachgewiesen. Ein Brutvorkommen ist nicht bekannt, auch INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014 erfasste die Art nur als Nahrungsgast/Durchzügler und dies am südlichen Gewässer. Angesichts großer Aktionsräume und vorhanden bleibender, für die Nahrungssuche/-flüge arttypisch gut geeigneter Gewässer und des Grünlands in der Aue, ist der Verlust der als Nahrungsfläche nur bedingt geeigneten Ackerfläche im Plangebiet als unwe-

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
		sentlich einzustufen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Wiesenpieper	Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (Brachflächen, Äcker).	Der Wiesenpieper wurde aufgrund der Beobachtung mehrerer durchziehender Individuen (einschl. kurzer Rast auf Ackerflächen) im April 2017 als seltener Durchzügler eingestuft. Aufgrund dieser Beobachtung bzw. des Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die überwiegend als (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler eingestuften **Vogelarten** bei ihrem Auftreten im Plangebiet oder seinem nahen Umfeld Auswirkungen des Vorhabens derzeit so gering einzuschätzen sind, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind. Denn es gibt weder Nachweise eines Brutplatzes/Bruthabitats im Untersuchungsraum oder direkten Umfeld des Plangebietes noch Hinweise für eine intensive Nutzung aus anderen Gründen bzw. eine besondere Funktion (z. B. als Rastgebiet). Somit ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder – auch im Umfeld – durch Störung[7] geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist damit auch ein vorhabenbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (durch Baufeldräumung) zu verneinen. Diese beiden Aussagen treffen auch für die zwei Arten (Feldlerche, Kiebitz) zu, die im weiteren Umfeld des Plangebietes als Brutvögel erfasst wurden, dort jedoch aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Geländestrukturen kaum von Auswirkungen (Störreizen) erreicht bzw. beeinträchtigt werden können.

Die baubedingte Inanspruchnahme der zur Bebauung vorgesehenen Fläche (Baufeldräumung) kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes jedoch Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) zumindest von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten[8] verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum Oktober bis Februar stattfindet, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind.

[7] Aufgrund der Formulierung des Störungsverbotes (BNatSchG § 44 Abs.1 (2)) überschneidet oder deckt sich die Bewertung in der Praxis i.d.R. mit der Beurteilung der Betroffenheit einer Fortpflanzungs- u. Ruhestätte.

[8] Hier kann z. B. die Wiesenschafstelze betroffen sein, die aufgrund der Brutnachweise im Umfeld zumindest potenziell auch im Plangebiet zu erwarten ist.

Die möglichen Beeinträchtigungen von im nahen Umfeld des Plangebietes erfassten **Fledermausarten** der Gattung *Myotis* und *Plecotus,* die als störungsempfindlich gelten, werden im folgenden Kapitel eingehender betrachtet. Für die weiteren nachgewiesenen 5 Fledermausarten dagegen sind keine Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen, zu erwarten (s. Abschichtung in diesem Kapitel).

8 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung

Für 3 Fledermaus-Arten bzw. 2 Gattungen ergab sich im Rahmen der Abschichtung in Kapitel 7 ein Konfliktpotenzial, das im Folgenden im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung eingehender betrachtet wird.

An den Vegetationsstrukturen, die an das Plangebiet grenzen, wurden im Rahmen der aktuellen Untersuchung (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a, s. Anlage) regelmäßig lichtscheue, strukturgebunden fliegende bzw. jagende Fledermausarten festgestellt, nämlich Vertreter der Gattung *Myotis* (hier als sicher bestimmte Art die Wasserfledermaus und die Fransenfledermaus) und Vertreter der Gattung *Plecotus* (hier Graues oder Braunes Langohr). Da diese Arten leise rufen und dementsprechend schwerer zu erfassen sind, sind sie in der Erfassung vermutlich sogar unterrepräsentiert. Sie gelten als störungsempfindlich, die *Myotis*-Arten v. a. als lichtempfindlich, Langohren auch als lärm- bzw. geräuschempfindlich (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Für die Wasserfledermaus stellen die Abgrabungsgewässer mit den Gehölzsäumen, wo die Art bzw. die Gattung nachgewiesen wurde, ein arttypisch geeignetes und bevorzugtes Nahrungshabitat/Jagdgebiet dar. Dort konnte mit 2 Aufnahmen auch die Fransenfledermaus sicher bestimmt werden. Die aktuellen Nachweise einer Langohr-Fledermausart bestätigen das von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014) festgestellte Quartier bei Höst (in einer Entfernung von ca. 1500 m zum Plangebiet), vermutlich eine Wochenstube. Sie wurde auch jagend am Höst-Vornicker-Weg im Bereich straßenbegleitender Gehölze erfasst. Zwar spricht die arttypische Lebensweise dafür, dass v. a. die Niers-Aue mit ihren Baum- und Gehölzbeständen als Jagdgebiet genutzt wird, jedoch zeigen die Nachweise, dass bei der Nahrungssuche auch der Gehölzsaum am Abgrabungsgewässer nahe dem Plangebiet (Standort der Dauererfassung, s. Kap. 5.1) genutzt werden kann. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdrevier beträgt beim Braunen Langohr, welches GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017) hier als Art vermuten, zwischen 100 m bis zu 3 km, beim Grauen Langohr bis 5 km, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gehölzsäume angrenzend ans Plangebiet zum Aktionsraum der Tiere aus dem Quartier bei Höst gehören.

Durch die Beleuchtung des geplanten Sondergebietes und der Verkehrsflächen können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten entstehen. Zudem können Insekten von den Leuchtkörpern angelockt – dort auch getötet werden – und in Folge dessen eine Verlagerung des Nahrungsangebotes in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes (für lichtscheue Arten) in unbeleuchteten Bereichen entstehen (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a,b).

Eine hinreichend sichere Prognose, dass die oben beschriebenen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen keine erhebliche Störung der o. g. beiden Arten/Gattungen bzw. einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, kann bei der vorliegenden Sachlage (s. o. und Kap. 4.2) nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen ergriffen werden. Dies ist zudem allein aus eingriffsrechtlicher Sicht auf jeden Fall geboten.

9 Maßnahmenkonzept

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und / oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (hier Langohr-Fledermausarten, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus), aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten, Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen[9]) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über das Maßnahmenkonzept. Für die Fledermausarten wird die vertiefte Art-für-Art- Betrachtung[10] mit Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen im Anhang 1 zusammengefasst.

- Der Zeitraum für die Baufeldräumung ist auf die Monate Oktober – Februar einzuschränken. Dies dient der Vermeidung der Verletzung u./o. Tötung von Individuen potenziell oder nachweislich im Plangebiet vorkommender europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Vögel (hier v. a. Bodenbrüter) befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie nicht an einen Brutplatz (Gelege/Nestlinge) gebunden sind.
- Die angrenzenden Gehölzbestände sind vor – baubedingten – Beschädigungen zu schützen.
- Baubeginn sollte möglichst unverzüglich nach Baufeldräumung sein, um eine Besiedlung bzw. Anlage von Niststätten durch Offenlandbewohner (v. a. am Boden brütende Vogelarten) zu vermeiden.
- Eine Beleuchtung des Abgrabungssees und dessen Heckenumrandung darf weder in der Bauzeit noch während des Betriebes erfolgen, um insbesondere die nachgewiesenen störungsempfindlichen *Myotis*- und *Plecotus*arten nicht zu vergrämen, sie in ihren Flugbewegungen nicht zu beeinträchtigen oder das Nahrungsangebot für sie durch künstliche Lichtquellen (mit Konzentrationswirkung bzgl. des Insektenangebotes) zu reduzieren. Dies dient der Vermeidung erheblicher Störungen (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG).

[9] CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)
[10] Zusammenfassungen in Gilden oder Artgruppen sind in einem Prüfprotokoll möglich.

Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) zu vermeiden. Es sollten „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) eingesetzt werden.

Als weitere Maßnahme zur Dämpfung der vorhabenbedingten Emissionen sollte eine Abpflanzung (ggf. auch Abzäunung) auf einem ca. 5-10 m breiten Streifen im Randbereich des Plangebietes, der zum Abgrabungsgewässer gerichtet ist (am Gocher Grenzweg, Am Bösserhof), erfolgen.

Außerdem sind eine Vogelschlag vermeidende Fassadengestaltung und Ausrichtung von Baukörpern zu empfehlen.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze und die Stadt Goch im Kreis Kleve beabsichtigen, südöstlich des Ortsrandes von Goch ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 2 und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Goch sollen westlich dieses Gebietes die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Möbelhauses mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden.

Im ca. 5,8 ha umfassenden Geltungsbereich dieser beiden Bebauungspläne, die als Plangebiet für den Artenschutzfachbeitrag zusammen gefasst werden, liegen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet wird von dem bestehenden bzw. bebauten Gewerbegebiet Süd, der Bundesstraße B 67 und einem bereits in Teilflächen renaturiertem Abgrabungsgewässer mit Gehölzsaum eingegrenzt. Die östlich Grenze bildet der geplante Gewerbe- und Industriepark.

Anlagebedingt bzw. baubedingt gehen durch die geplante Bebauung die Fläche bzw. Biotopstrukturen des Plangebietes als potenzieller (Teil-) Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Durch die Baufeldräumung kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen beinhalten stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert Aussagen zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche im vorliegenden Bericht auf der Grundlage der in 2017 durchgeführten Erhebungen (Vögel – IVÖR 2017, Fledermäuse - GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017) unter Beachtung der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4303 „Uedem“ erfolgen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsraum, der auch das Umfeld um das Plangebiet (mit Siedlungsrand, Abgrabungsgewässer, Feldflur, z. T. nahe der Niers-Aue) umfasste, 22 Arten (einschl. einer Gattung) nachgewiesen, die in NRW als planungsrelevant gelten.

Unter diesen Arten befinden sich 5 Fledermausarten und 14 Vogelarten, die entweder gar nicht im Plangebiet erfasst wurden, dort aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten sind oder die das Plangebiet nur als (Teil-) Lebensraum bzw. Nahrungshabitat nutzen. Dem Plangebiet ist dabei aufgrund Größe und Art der Fläche oder fehlenden Zusammenhangs mit einem Quartier bzw. Brutplatz/Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine essenzielle Bedeutung beizumessen. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind die Auswirkungen des Vorhabens daher so gering, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (Verbot der Verletzung/Tötung, Störung und Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) darstellen würden, nicht zu erwarten sind.

Um zu verhindern, dass durch die vorhabenbedingte unmittelbare Flächeninanspruchnahme ein Brutplatz von in NRW nicht als planungsrelevant geltenden Vogelarten zerstört und damit einhergehend Individuen (Gelege, Jung-, Alttiere) verletzt oder getötet werden,

ist der Zeitraum für die Baufeldräumung auf die Monate Oktober bis Februar einzuschränken.

Bei 2 der eindeutig nachgewiesenen Fledermausarten (Wasserfledermaus und Fransenfledermaus) bzw. den Gattungen *Myotis* und *Plecotus* (mit Jagdaktivität in den Gehölzsäumen am Rande des Abgrabungsgewässers bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes) kann das Vorhaben durch die damit verbundenen Emissionen (v. a. Störreize optischer Art) zu Konflikten mit den lebensräumlichen Funktionen der betroffenen Bereiche führen.
Um erhebliche Störungen in den Nahrungshabitaten der o. g. Fledermausarten bzw. Gattungen, die insbesondere als lichtscheu gelten, zu vermeiden, sind die als Maßnahme beschriebenen Vorgaben für die Beleuchtung des zukünftigen Sondergebietes und eine Abpflanzung im Randbereich zum angrenzenden Abgrabungsgewässer hin zu beachten.

Ausgehend von den vorliegenden Planungsinhalten und bei Durchführung aller genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

Erstellt: Düsseldorf, den 12.03.2018

M. Ruthardt

Dr. Martina Ruthardt

11 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).

BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19 (2): 89-111.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – 115 S., im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/I, Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae. – 507 S., Wiesbaden (Aula).

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 6: Charadriiformes (1. Teil), 3. Aufl., 847 S., Wiesbaden (Aula).

GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017a): Bericht zur fledermauskundlichen Untersuchung - Gewerbepark Weeze-Goch. – unveröff. Gutachten i. Auftr. Seeling +Kappert GbR, Goch.

GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2017b): Bericht zur fledermauskundlichen Untersuchung - Bebauungsplan Zweckverband Goch-Weeze Nr. 2 und Bebauungsplan Goch 51 6. Änderung. – unveröff. Gutachten i. Auftr. Seeling +Kappert GbR, Goch.

GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. –480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze – Konzentrationszonen für die Windenergie. – unveröff. Gutachten i. Auftr. der Gemeinde Weeze (Entwurf Stand 2014), Moers.

JÖBKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 15.12.2015, Online-Version: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 .

SUDMANN, S.R., JOEST, R., BECKERS, B., MANTEL, K. & J. WEISS (2014): Entwicklung der Kiebitzbestände *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen von 1850 bis 2014. – Charadrius 50 (Heft 1): 23-31.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.

Internetquellen:

http:// www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ : Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start: Fachinformationssystems (**FIS**) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/**tim-online**/index.html: **T**opographisches **I**nformations**M**anagement Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung

(EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

Anhang 1: Protokolle der Artenschutzprüfung

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 2, Gewerbepark Weeze - Goch u. 6.Änderung des Bebauungsplans Nr. 51, Stadt Goch

Plan-/Vorhabenträger (Name): Zweckverband Goch /Weeze, Stadt Goch Antragstellung (Datum):

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 2 und der Änderung des Bebauungsplanes Goch Nr. 51 wird beabsichtigt, in einem Teilbereich die baurechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zur Ansiedlung eines Möbelhauses mit den erforderlichen Erschließungsflächen am Ortsrand von Goch zu schaffen. Dabei wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 5,8 ha zwischen dem Siedlungsrand von Goch und einem Abgrabungsgewässer überplant.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ■ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsraum erfassten, in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für als (Nahrungs-)Gäste im Plangebiet und nahen Umfeld vorkommende 14 planungsrelevante Vogelarten sowie 5 Fledermausarten, da für diese Arten das Plangebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ia ☐ nein

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) Seite 2

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)** ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B) Antragsteller/Planungsträger (Anlage„Art-für-Art-Protokoll“:Fledermäuse)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermaus-„Waldarten“

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** 4303/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ grün Günstig	☐ A günstig / hervorragend
☐ gelb ungünstig/unzureichend	☐ B günstig / gut
☐ rot ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als Waldarten werden hier zusammengefasst die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus bzw. die Gattung *Myotis* und die Gattung *Plecotus* (bzw. das Artenpaar Graues/Braunes Langohr). Als Jagdgebiete dienen Wälder, heckenreiche Grünländer, aber auch Gärten, Parkanlagen und im Fall der Wasserfledermaus Gewässer. Quartiere befinden sich sowohl in Bäumen als auch – v. a. im Winter – in Gebäudestrukturen. Die Artengruppe gilt als störungs- bzw. lichtempfindlich.

Rufnachweise, die der Wasserfledermaus, der Fransenfledermaus und beiden o. g. Gattungen zuzuordnen waren, belegen die Nutzung der an das Plangebiet angrenzenden oder im nahen Umfeld liegenden Gehölzreihen (GRAEVENDAL, BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE 2017a,b). Ein Quartier einer Langohr-Fledermaus liegt bei Höst in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet; Quartiere sind bau- oder anlagebedingt nicht betroffen. Insbesondere durch vorhabenbedingte Lichtemissionen verursachte Störungen sind jedoch in den als Jagdgebiet/Nahrungshabitat dienenden Gehölzsäumen am ehem. Abgrabungsgewässer zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) zu vermeiden. Es sollten „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) eingesetzt werden. Dies gilt sowohl in der Bauzeit als auch während des Betriebes.

Als weitere Maßnahme zur Dämpfung der vorhabenbedingten Emissionen sollte eine Abpflanzung (ggf. auch Abzäunung) auf einem ca. 5-10 m breiten Streifen im Randbereich des Plangebietes, der zum Abgrabungsgewässer gerichtet ist (am Gocher Grenzweg, Am Bösserhof), erfolgen.

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Fledermaus-Arten Seite 2

Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Störungen bei Beachtung der Vorgaben vermieden werden.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anhang 2: Artenlisten

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4303 „Uedem“, Quadrant 1 (FIS NRW, download 06.11.2017)

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Status	Erhaltungs-zustand
Säugetiere (Mammalia)			
Europäischer Biber	*Castor fiber*	Nachweis vorhanden	G
Vögel (Aves)			
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Brutvorkommen	U
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Brutvorkommen	U
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U↓
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G↓
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U↓
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U↓
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G↓
Sturmmöwe	*Larus canus*	Brutvorkommen	U
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Brutvorkommen	S
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen	U
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rast-Wintervorkommen	G
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Brutvorkommen	U
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rast-Wintervorkommen	S

Erhaltungszustand in NRW (ATL):
G: günstig U: ungünstig/unzureichend S: ungünstig/schlecht
↓ sich verschlechternd ↑ sich verbessernd

Tab. 2: Abgleich der in Tabelle 1 aufgelisteten Arten (MTB 4303/1) mit den Nachweisen von INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE 2014 im „Hösterfeld“, einem Untersuchungsraum, der zu einem Großteil den dem vorliegenden Fachbeitrag zugrunde liegenden umfasst.

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Vorkommen im „Hösterfeld“(+ca. 500 m)
Europäischer Biber	*Castor fiber*	–
Vögel (Aves)		
Baumfalke	*Falco subbuteo*	–
Baumpieper	*Anthus trivialis*	–
Eisvogel	*Alcedo atthis*	(Einzelbeob. Abgrabungsgewässer)
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV
Feldsperling	*Passer montanus*	–
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	BV am südöstlich liegenden Abgrabungsgewässer
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus ph.*	–
Habicht	*Accipiter gentilis*	–
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	B im Höster Feld
Kleinspecht	*Dryobates minor*	–
Kuckuck	*Cuculus canorus*	B in Gehölzbeständen Niersaue
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG in der Feldflur
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	NG in der Feldflur, aber v. a. Niersaue
Nachtigall	*Luscinia m.*	B/G? in Gehölzbeständen Niersaue
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG in der Feldflur, aber v. a. Niersaue, dort B
Rebhuhn	*Perdix perdix*	–
Schleiereule	*Tyto alba*	B Hoflage südlich Abgrabungsgewässer
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	–
Sperber	*Accipiter nisus*	–
Steinkauz	*Athene noctua*	–
Sturmmöwe	*Larus canus*	D
Teichrohrsänger	*Acrocephalus sc.*	B an Abgrabungsgewässern
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG vereinzelt
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	–
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	NG Abgrabungsgewässer u Niersaue
Waldkauz	*Strix aluco*	–?
Waldohreule	*Asio otus*	Rufnachweis in der Niersaue
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	–
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	–
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	–

Erläuterungen zur Tabelle:

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast